



HVBG

HVBG-Info 01/1985 vom 15.01.1985, S. 0072 - 0076, DOK 519.1/017-SG

Zur Frage der unfallversicherungsrechtlichen Zuordnung einer Traberhaltung (§ 776 Abs. 2 RVO) - Urteil des SG München vom 24.07.1984 - S 19/U 134/83 L

Zur Frage der unfallversicherungsrechtlichen Zuordnung einer Traberhaltung (§ 776 Abs. 2 RVO);
hier: Rechtskräftiges Urteil des Sozialgerichts München vom
24.07.1984 - S 19/U 134/83 L -

In der als Anlage in Kopie beigefügten rechtskräftigen Entscheidung vom 24.07.1984 - S 19/U 134/83 L - kommt das Sozialgericht München zu dem Ergebnis, daß die Haltung von zwei Trabrennpferden ein versicherungspflichtiges landwirtschaftliches Unternehmen i.S.v. § 776 Abs. 2 RVO darstellt. Als entscheidend wertete das Gericht die Tatsache, daß die Pferde an Leistungsprüfungen teilgenommen haben und daß mit ihnen Zuchtversuche unternommen wurden. Mithin handele es sich hier um ein der Tierzucht zuzuordnendes Unternehmen.

Quelle:

Rundschreiben Nr. 157/84 vom 27.12.1984 des Bundesverbandes der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften